



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 05.07.2021

Islamismus: Zusammenarbeit mit bayerischen Kommunen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche islamischen Organisationen werden im bayerischen Verfassungsschutzbericht erwähnt? 2
2. Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung Kommunen, die mit oben genannten Organisationen zusammenarbeiten? 2
3. Welche Kommunen vermieten nach Kenntnis der Staatsregierung (öffentliche) Räumlichkeiten an oben genannte Organisationen? 2
4. Welche Kommunen haben nach Kenntnis der Staatsregierung die Vermietung von (öffentlichen) Räumlichkeiten an oben genannte Organisationen wieder eingestellt? 2

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**
vom 28.07.2021

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage beinhaltet mit den Fragen 2, 3 und 4 Fragestellungen, die den eigenen Wirkungskreis der Kommunen betreffen. Gemeinden sind im Rahmen ihrer Allzuständigkeit für örtliche Angelegenheiten u. a. für die Zusammenarbeit mit Organisationen vor Ort und die Vermietung von Räumlichkeiten zuständig. Sie nehmen damit eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr. Im eigenen Wirkungskreis unterliegen sie nur einer Rechtsaufsicht, d. h. die Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtmäßigkeit des gemeindlichen Handelns, erstreckt sich jedoch nicht auf dessen Zweckmäßigkeit.

Der Staatsregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang Landkreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden in Bayern mit islamischen Organisationen zusammenarbeiten oder Räumlichkeiten an diese vermieten. Von einer bayernweiten Abfrage bei den über 2000 kreisangehörigen Gemeinden, 25 kreisfreien Städten und 71 Landkreisen unter Einbeziehung aller möglicherweise betroffenen kommunalen Einrichtungen wurde daher abgesehen. Im Übrigen würde eine derartige Abfrage einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

1. Welche islamischen Organisationen werden im bayerischen Verfassungsschutzbericht erwähnt?

Islamische Organisationen unterliegen nicht dem Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). Das BayLfV beobachtet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags ausschließlich islamisch-extremistische (Kurzform: islamistische), d. h. religiös-politisch motivierte Organisationen. Die im bayerischen Verfassungsschutzbericht erwähnten islamistischen Organisationen sind dem aktuellen Verfassungsschutzbericht 2020 zu entnehmen (https://www.verfassungsschutz.bayern.de/ueberuns/medien/aktuelle_meldungen/vorstellung-bayerischer-verfassungsschutzbericht-2020/).

- 2. Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung Kommunen, die mit oben genannten Organisationen zusammenarbeiten?**
- 3. Welche Kommunen vermieten nach Kenntnis der Staatsregierung (öffentliche) Räumlichkeiten an oben genannte Organisationen?**
- 4. Welche Kommunen haben nach Kenntnis der Staatsregierung die Vermietung von (öffentlichen) Räumlichkeiten an oben genannte Organisationen wieder eingestellt?**

Der Staatsregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die umfangreichen Informations-, Sensibilisierungs- und Beratungsangebote des BayLfV eine Zusammenarbeit von u. a. Kommunen mit extremistischen Organisationen oder eine Vermietung von Räumlichkeiten an Extremisten verhindern sollen.